

Merkblatt zu den Pflichten der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

1. Pflicht zur Getrenntsammlung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling:

Im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind Erzeuger und Besitzer von folgenden Abfällen zur Getrenntsammlung verpflichtet:

gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 Absatz 1 GewAbfV)

- Papier, Pappe, Karton z. B. Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- Glas z. B. Abfallschlüssel 20 01 02 (Glas)
- Kunststoffe z. B. Abfallschlüssel 20 01 39 (Kunststoffe)
- Metalle z. B. Abfallschlüssel 20 01 40 (Metalle)
- Holz z. B. Abfallschlüssel 20 01 38 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt)
- Textilien z. B. Abfallschlüssel 20 01 11 (Textilien)
- Bioabfälle (Abfallschlüssel aus Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
- weitere vergleichbare gewerbliche und industrielle Abfälle (auch Abfallschlüssel aus anderen AVV-Kapiteln) z. B. Abfallschlüssel der Abfallgruppe 15

bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§ 8 Absatz 1 GewAbfV)

| Abfallbezeichnung | Abfallschlüssel |
|---------------------------------|---------------------------------|
| • Glas | 17 02 02 |
| • Kunststoff | 17 02 03 |
| • Metalle, einschl. Legierungen | 17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11 |
| • Holz | 17 02 01 |
| • Dämmmaterial | 17 06 04 |
| • Bitumengemische | 17 03 02 |
| • Baustoffe auf Gipsbasis | 17 08 02 |
| • Beton | 17 01 01 |
| • Ziegel | 17 01 02 |
| • Fliesen und Keramik | 17 01 03. |

Erzeuger und Besitzer haben diese getrennt gesammelten Abfälle (Monofractionen) vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

2. Dokumentationspflichten

Die Einhaltung der vorgenannten Pflichten haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zu dokumentieren (§ 3 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 GewAbfV). Diese Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

- **Dokumentation Getrenntsammlung:**
Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.

- **Dokumentation der Zuführung der Monofractionen zur Vorbereitung, Wiederverwendung oder zum Recycling:**

Erklärung des Übernehmenden mit den Angaben Name, Anschrift, Abfallmasse (Menge in t) und beabsichtigter Verbleib.

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Getrenntsammlung

Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Sollte die Getrenntsammlung von den vorgenannten gewerblichen Siedlungsabfällen oder bestimmten Bau- und Abbruchabfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, sind die nicht getrennt gesammelten Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage (Bau- und Abbruchabfälle) zuzuführen.

Es besteht die Pflicht zur folgenden Dokumentation:

- **Dokumentation technischer Unmöglichkeit:**

Die entsprechende Erklärung z. B. bei beengten oder fehlenden räumlichen Verhältnissen zur Aufstellung von Sammelbehältern oder bei hygienischen, arbeitsschutz- oder brandschutzrechtlichen Anforderungen

- **Dokumentation wirtschaftlicher Unzumutbarkeit:**

Die entsprechenden Unterlagen zur Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung mit den Kosten für eine Erfassung als Gemisch und deren Vorbehandlung und Entsorgung. Unzumutbarkeit ist anzunehmen, wenn der Kostenunterschied 100 % oder höher liegt. Auch ein Verschmutzungsgrad kann dabei wirtschaftlich berücksichtigt werden. Vergleichsangebote sind gegenüberzustellen.

- **Dokumentation Zuführung zur Vorbehandlungsanlage:**

Bestätigung von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage, dass die angelieferten Gemische ordnungsgemäß behandelt werden und dass die Vorbehandlungsanlage die Anforderungen gemäß Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Kleinmengen:

Die Pflicht zur Getrenntsammlung entfällt bei Kleinmengen. Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden privaten Haushaltsabfällen entsorgen. Als Gesamtgewicht der Summe dieser gewerblichen Siedlungsabfälle kann ein Anfall von 50 kg/Woche angesehen werden, wobei die Einzelfractionen unter 10 kg/Woche liegen. Auch diese Ausnahme ist zu dokumentieren.

Baumaßnahmen mit Abfallanfall < 10 cbm

Die Pflicht zur Getrennthaltung entfällt auch bei Baumaßnahmen mit Abfallanfall < 10 cbm.

Auf Verlangen sind die vorgenannten Dokumentationen der zuständigen Behörde vorzulegen.